

Zwangsteilzeit Unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung von Beamten ist verfassungswidrig!

Die niedersächsische Landesregierung hat in den Jahren 1997 bis 2001 ca. 6.400 Lehrkräfte in Dreiviertelstellen angestellt. Gegen diese mit arbeitsmarktpolitischen Gründen legitimierte Maßnahme haben über 170 Kolleginnen und Kollegen geklagt und sowohl vor dem niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht als auch dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Recht bekommen. Gegen deren Rechtsauffassungen hat das Land Niedersachsen in Karlsruhe geklagt und ist auch hier gescheitert.

Das Bundesverfassungsgerichts hat in einer Pressemitteilung vom 28. September 2007 mitgeteilt, dass die Einstellungsteilzeit des § 80c des niedersächsischen Beamtengesetzes - in der es um die Möglichkeit geht, Teilzeitbeschäftigungen von mindestens drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit für neueingestellte Beamte festzuschreiben, verfassungswidrig ist (Az. 2 BvF 3/02).

Es wird erwartet, dass die Klagen von den niedersächsischen Verwaltungsgerichten binnen einiger Monate entschieden werden. Welche Konsequenzen sich aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil für den Einzelfall ergeben, ist noch nicht klar. Für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen steht zu hoffen, dass die Forderungen des BVN aus dem Jahr 2000 erfüllt werden:


"In den eingereichten Klagen geht es ... darum, dass die Einstellungsbescheide für die Vergangenheit zurückgenommen, die Betroffenen vollzeitig beschäftigt werden, die Gehaltsdifferenz zwischen 75 % und 100 % der Besoldungsgruppe A 13 rückwirkend gezahlt, diese Differenz für den Zeitraum seit Beginn der Klage verzinst und die Betreffenden auch versorgungsrechtlich so gestellt werden, als ob sie von Anfang an mit der vollen Arbeitszeit beschäftigt worden wären".

Aus unserer Einschätzung wird es sich für die klagenden Kolleginnen und Kollegen finanziell lohnen, dem damaligen Rat des BVN gefolgt zu sein und Widerspruch sowie Klage gegen die Zwangsteilzeit eingereicht zu haben. Es lohnt sich also, im BVN organisiert zu sein!

Alimentation von Beamten mit drei und mehr Kindern Wie geht es weiter?

Das Land Niedersachsen wird noch alle offenen Fälle der Alimentation von Beamten mit drei und mehr Kindern für die Jahre 2002 bis 2006 regeln.

Durch verschiedene obergerichtlicher Entscheidungen teilt das Nds. Finanzministerium dem Nds. Landesamt für Bezüge und Versorgung mit, dass - auch unter Fürsorgegesichtspunkten - die berechtigten Ansprüche von Beamtinnen und Beamte des Landes Niedersachsen zu entsprechen sind.

	Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
	Britta Härke Heinz Ameskamp	Frank Feghelm	Petrina Schröder Dieter Hartmann	Klaus Anderson	Angelika Janßen-Brunnecke Reent Müller

Ansprüche auf Nachzahlung bestehen jedoch nur dann, wenn die Ansprüche entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts v. 24. November 1998 zeitnah geltend gemacht worden sind. "Zeitnah" wurde zwischenzeitlich von der Rechtsprechung dahingehend präzisiert, dass Nachzahlungen erst ab dem Kalenderjahr (Haushaltsjahr) zustehen, in dem die Ansprüche erstmals schriftlich beim jeweiligen Dienstherrn geltend gemacht wurden.

...

Wir empfehlen, eingereichte Widersprüche und Klagen für zurückliegende Jahre **nicht** zurückzunehmen, um die bestehenden Rechte zu wahren.

Auch hier: Es lohnt sich, im BVN organisiert zu sein!

Wir thematisieren bestimmte Problematiken wegen häufiger Nachfragen:

Rechtliche Grundlagen sind Gesetze, Erlasse und Verfügungen.

Thema Nr. 2


Unterrichtsverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer an den Berufsbildenden Schulen und Prüfertätigkeit in den Prüfungsausschüssen der zuständigen Stellen gem. BBiG, HwO etc.

Kolleginnen und Kollegen die als Beauftragte berufsbildender Schulen den Prüfungsausschüssen der zuständigen Stellen als Mitglied angehören, sind insoweit gem. § 37 Abs. 4 S. 1 BBiG ehrenamtlich tätig. Wenn die Prüfertätigkeit der Lehrkräfte in den von den zuständigen Stellen anberaumten Prüfungen zeitlich mit dem planmäßigen Unterricht der in Anspruch genommenen Lehrkraft kollidiert, so gelten diese Unterrichtsstunden als erteilt.

Für Prüfungstätigkeiten außerhalb der planmäßigen Unterrichtszeit gibt es keine Entlastung!

Sollten Fragen oder Probleme auftauchen, wenden Sie sich bitte an uns. Als Mitglieder im Schulhaupt- und -bezirkspersonalrat werden wir versuchen, Ihnen weiterzuhelfen. Rufen Sie uns an, auch abends oder am Wochenende.

Wir wünschen schöne und erholsame Herbstferien!

	Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
	Britta Härke Heinz Ameskamp	Frank Feghelm	Petrina Schröder Dieter Hartmann	Klaus Anderson	Angelika Janßen-Brunnecke Reent Müller